Stadt Wien

Magistratisches Bezirksamt
für den 12. Bezirk

Verkehrsbüro Hotellerie GmbH
Jakov-Lind-Straße 15
1020 Wien

Magistrat der Stadt Wien
MBA 12 | Schönbrunner Straße 259
1120 Wien
Telefon +43 1 4000 12000
Fax +43 1 4000 9912220
post@mba12.wien.gv.at
wien.gv.at/mba

MBA12-1382743-2026-30
Öffentliche Bekanntmachung/Anschlag a.d.Amtstafel

Wien, 6. November 2026

1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 10-16
Verkehrsbüro Hotellerie GmbH

Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß 81 GewO 1994

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die in der Angelegenheit Ansuchen der Verkehrsbüro Hotellerie GmbH um gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 10-16(HOTEL) durch Erweiterung von drei Suiten im 3. Obergeschoss des linken Seitentrakts des Hauptteiles des Schlosses Schönbrunn für den **12. November .2026, um 09:00 Uhr anberaumte AUGENSCHEINSVERHANDLUNG wird abgesagt.**

NEUER TERMIN: 26. November 2026, um 09:00 Uhr

Versammlungsort: 1130 Wien, Haupteingang Schloss Schönbrunn, Schönbrunner Schloßstraße 47, hinter der linken Säule im Areal (hier befindet sich ein Miniaturmodell des Schlosses Schönbrunn)

Gegenstand: Ansuchen von der Verkehrsbüro Hotellerie GmbH um Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort 1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 10-16 zur Ausübung des Gewerbes Gastgewerbe in der Betriebsart Hotel.

Erweiterung des Parkhotels Schönbrunn durch Hinzunahme von drei Suiten im 3. Obergeschoss des linken Seitentrakts des Hauptteiles des Schlosses Schönbrunn, zugänglich über die Geheimstiege

und Schneckenstiege.

Im Anschluss an die bereits mit Bescheid vom 05.06.2014, MBA/93006-2014 genehmigte Hotel-Suite (1) sollen nunmehr drei weitere Suiten errichtet werden. Die Bettenanzahl wird von 4 Betten (genehmigte Suite 1) auf 14 Betten (mit Suite 2-4) erhöht. Die Suiten 2 und 3 sollen mit jeweils 2 Schlafzimmern, einem Wohnzimmer sowie Bad/WC, die Suite 4 mit einem Schlafzimmer und einem Wohnzimmer samt Bad/WC ausgestattet werden. Neben der Suite 4 wird ein Lager vorgesehen. Im Dachraum des Schlosses Schönbrunn (Osttrakt) ist ein Technikraum projektiert. Die Suiten 2-4 sollen mit zwei Split – Klimageräten klimatisiert werden. Das Außengerät ist im Dachboden des Osttraktes situiert. Die geplanten Suiten sollen in die vollautomatischen Brandmeldeanlage des Schlosses Schönbrunn eingebunden werden. Die bestehende Blitzschutzanlage soll adaptiert werden. Die WC-Anlagen und die Bäder in den Suiten sollen mit einer Lüftungsanlage ausgestattet werden.
11 Mitarbeiter sind vorgesehen, davon 4 für Housekeeping. Die Umkleide der Mitarbeiter ist im Parkhotel Schönbrunn geplant. Ein separates WC für die Mitarbeiter ist im Trakt der Suiten vorgesehen. Die Versorgung mit Getränken und Speisen soll über das Parkhotel Schönbrunn erfolgen bzw. über die im Schloss geplanten Lagerräume. Alle Anlieferungen erfolgen über das Parkhotel Schönbrunn. Betriebszeiten: 24 h, Lobby von 06:30 bis 22:00 Uhr.

Zur Behandlung dieses Ansuchens wird eine **mündliche Verhandlung** anberaumt (siehe oben).

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit der bevollmächtigten Person an der Verhandlung teilnehmen. Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

1. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, Notarin oder Notar, Wirtschaftstreuhänderin oder Wirtschaftstreuhänder – handelt,

2. wenn es sich bei der bevollmächtigten Person um Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionärin oder Funktionär von Organisationen), die uns bekannt sind, handelt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

3. wenn Beteiligte gemeinsam mit ihren Bevollmächtigten zu uns kommen.

Die Parteien können in die Pläne und sonstigen Einreichunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 12. Bezirk Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratisches Bezirksamt für den 12. Bezirk, Schönbrunner Straße 259, 1120 Wien 3.Stock und Zimmernummer 303b.

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15.30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-400012518)
Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung

1. durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,

2. Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)

3. sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren in diesem Verfahren jene Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteirechte sind z. B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 74/81/356e und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994.

Hinweis:
Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bezirksamtsleiterin

(elektronisch gefertigt)

Mag. Moritz-Much

Referent*in: Mag. Moritz-Much
Telefon +43 1 4000 12518

Stadt Wien

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Diese Amtssignatur gilt für Wien als Gemeinde und Land.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
https://www.wien.gv.at/amtssignatur